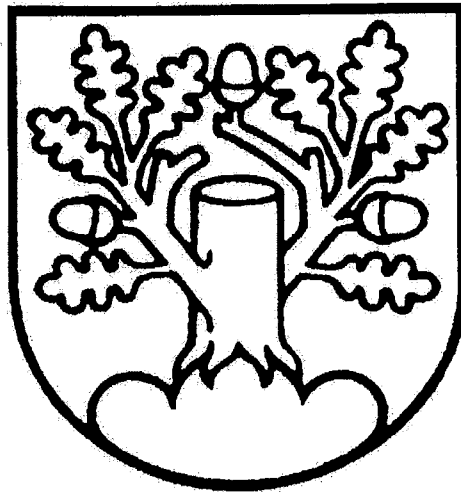


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



**REGLEMENT
ÜBER DIE
BENÜTZUNG DER MEHRZWECKANLAGE
(MZH UND AUSSENANLAGE)**

A Allgemeines

Art. 1 Umfang

Zur Mehrzweckanlage gehören:

- Turnhalle mit Bühne
- Gymnastikhalle
- Gemeindesaal (Fröschensaal)
- Alle Nebenräume
- Aussenturnanlage
- Parkplatz
- Militärküche
- Office

Art. 2 Zweck

Die Anlage dient in erster Linie den Bedürfnissen der Schule. Soweit es den Schulunterricht nicht stört, kann die Anlage oder Teile davon Vereinen oder der weiteren Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Art. 3 Aufsicht

Die Aufsicht über die Anlage ist der Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen übertragen, im Reglement kurz mit Kommission bezeichnet.

Art. 4 Zuteilung der Anlagen für

4.1 Turnen

Auf Begehren der Schulen, der Vereine und den Organisationen wird die Anlage entsprechend dem Übungsstoff zugeteilt.

Von der Kommission werden getrennte Benützungspläne aufgestellt.

4.2 Anlässe von Ortsvereinen

Anlässlich einer Präsidentenkonferenz einigen sich die Ortsvereine jeweils bis Ende Dezember über ihre Veranstaltungen.

4.3 Anlässe auswärtiger Vereine

Auf schriftliches Gesuch hin kann die Anlage durch die Kommission auch an auswärtige Organisationen zugeteilt resp. vermietet werden. Bei Terminüberschneidungen haben die Ortsvereine das Vorrecht. Die Kommission hat in geeigneter Form dafür zu sorgen, dass der Art. 29 strikte eingehalten wird (Missbrauch eines Anlasses, z.B. für rassistische Zwecke).

4.4 Anlässe auswärtiger Vereine

Jeder Mieter/Benützer bezeichnet einen Verantwortlichen mit Name, Adresse und Telefonnummer.

Art. 5 Gebühren

Benützungs- und Eintrittsgebühren werden auf Vorschlag der Kommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 6 Benützung der Anlage

Die Räume (Turnhalle, Gymnastikhalle, Garderoben, Duschanlagen, der Fröschensaal, die Militärküche und das Office) dürfen von den Vereinen nur an den für sie reservierten Tagen und Stunden benützt werden. Die Räume dürfen nur benützt werden, wenn der verantwortliche Leiter und mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Während den bewilligten Zeiten stehen den Vereinen auch die Aussenanlagen zur Verfügung.

Art. 7 Benützung durch Jugendliche

Für Schulpflichtige sind die Trainingsstunden so anzusetzen, dass sie spätestens um 19.30 Uhr entlassen werden können. Eine spätere Entlassung der Jugendlichen kann nach Rücksprache und im Einvernehmen mit den Eltern erfolgen.

Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle bis und mit dem neunten Schuljahr.

Art. 8 Öffnen und Schliessen der Anlage

Das Öffnen und Schliessen der Anlage oder einzelner von den Vereinen unbenützten Anlageteilen ist ausschliesslich Sache der Vereine. Schlüsselabgabe erfolgt durch den Verantwortlichen der Schlüsselabgabestelle.

Bei Unterhaltsarbeiten gelten die speziellen Absprachen mit dem verantwortlichen Hauswart. Die Halle ist aber bis spätestens nach der bewilligten Polizeistunde zu räumen und zu schliessen. Aufräum- und Putzarbeiten können nach diesem Zeitpunkt erfolgen. Spätestens um 22.00 Uhr ist die Beleuchtung auszuschalten und die Anlage zu schliessen.

Art. 9 Belegung bei Unterhaltungs- und Festanlässen

Bezüglich Belegung gelten die feuerpolizeilichen Vorschriften des Kantons. Um die Sicherheit der Besucher an Unterhaltungs- und Festanlässen gewährleisten zu können, dürfen die einzelnen Hallen wie folgt mit Personen belegt werden:

- Obere Halle max. 300 Personen
- Gemeindesaal max. 200 Personen
- Untere Halle für Unterhaltungen und Tanzveranstaltungen darf diese Halle wegen Fehlen von Notausgängen und ungenügender Entlüftung nicht benutzt werden.

In Anwendung von § 65 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24.09.1972 und der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 darf die Halle für Discos, Partys, Popkonzerte, Guggentreffen, Festivals und ähnliche Veranstaltungen nicht genutzt werden.

Art. 10 Allgemeine Ordnung

Auf dem Areal der Anlage, ausgenommen auf dem Parkplatz, gilt allgemeines Fahrverbot. In den Hallen und auf den Aussenanlagen ist allgemein für ein diszipliniertes Verhalten zu sorgen.

Bei Anlässen ist der Veranstalter für die Verkehrsregelung selber verantwortlich.

Art. 11 Rauchverbot

Das Rauchen ist in der Anlage, Aussenturnanlage und Parkplatz ausgenommen, verboten. Ausnahme: Anlässe in der Mehrzweckhalle und im Gemeindesaal.

Art. 12 Haftung für Schäden

Für mutwillige Beschädigungen an Gebäuden, Gerätschaften und Installationen haften die Vereine oder Veranstalter.

Für alle Beschädigungen besteht Meldepflicht an den Hauswart. Dieser benachrichtigt die Kommission. Unterlassen der Meldepflicht kann den Entzug der erteilten Bewilligung zur Folge haben. Für Kinder haften deren Eltern oder Pflegeeltern bzw. deren gesetzliche Vertreter.

Art. 13 Haftung für Unfälle und Diebstahl

Die Einwohnergemeinde Härkingen anerkennt für Unfälle und Diebstähle, welche sich während der Benützung der Anlage ereignen, keinerlei Haftung. Die Vereine sind selber für die notwendigen Versicherungen besorgt.

Art. 14 Beschwerdewesen

Gegen alle Entscheide der Kommission kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Zustellung einer Verfügung an den Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

B Turnhallen, Garderoben und Duschanlagen zu den Turnhallen

Art. 15 Schuhwerk

In den Hallen darf nur mit Turnschuhen (nicht mit schwarzen Sohlen) oder barfuss geturnt werden.
Nach Übungen im Freien sind die Turnschuhe zu reinigen.

Art. 16 Fussball- und Nagelschuhe

Vor dem Betreten der Räume sind Fussball- und Nagelschuhe auszuziehen. Für das Reinigen der Fussballschuhe stehen spezielle Anlagen in der Nähe des Haupteinganges zur Verfügung.

Art. 17 Schusstraining

In den Turnhallen darf kein Schusstraining für Fuss- oder Handball durchgeführt werden.

Art. 18 Turniere

Für Fuss- und Handballturniere sind bei der Kommission Bewilligungen einzuholen.

Art. 19 Geräte

Sämtliche Geräte, auch bewegliche Reckteile, sind nach Gebrauch zu reinigen und wieder an dem für sie reservierten Platz zu versorgen. Die Geräte sind beim Transport in den Hallen zu tragen.

Art. 20 Hantel- und Steinheben

Beim Hantel- oder Steinheben ist als Unterlage eine Matte zu verwenden.

Art. 21 Vereinseigenes Material

Die Gemeinde haftet nicht für vereinseigenes Material. Für die Aufbewahrung solcher Geräte wird den Vereinen ein besonderer Kasten im Geräteraum zugewiesen. Ohne Bewilligung der Kommission darf kein vereinseigenes Material frei in der Halle oder in den Geräteräumen deponiert werden.

Art. 22 Duschanlage

Die Duschanlagen stehen den Vereinen zur Verfügung. Die Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln. Das Warmwasser ist sparsam zu gebrauchen. Der Körper ist im Duschaum abzutrocknen.

Die Duschräume dürfen nur barfuss betreten werden.

Die Haartrockner sind mit Sorgfalt zu gebrauchen und nur wenn nötig in Betrieb zu setzen.

Die Leiterin oder der Leiter kontrolliert die Duschanlage, nachdem die Jugendlichen die Garderobe verlassen haben.

Art. 23 Garderoben

Die Türen zu den Garderoben sind immer zu schliessen.

Die Garderoben sind mit möglichst trockenem Körper zu betreten. Sie sind so zu verlassen, wie man diese selber anzutreffen wünscht.

Art. 24 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben.

C Aussenturnanlage

Art. 25 Benützung bei Regenwetter

Bei Regenwetter oder aufgeweichtem Boden darf die Spielwiese nicht betreten werden. Verbotstafel beachten!

Im Zweifelsfalle entscheidet die Kommission über die Sperrung resp. Freigabe der Aussenanlage.

Art. 26 Ballspiele

Fussball- oder andere Ballspiele und allgemein das Spielen auf der Spielwiese sind barfuss oder in Turn- oder Trainingsschuhen (ohne Stollen) gestattet.

Art. 27 Turngeräte

Die beweglichen Turngeräte sind vor dem Verlassen der Anlage zu reinigen und zu versorgen.

Art. 28 Ordnung und Sorgfalt

Blumen, Bäume und Sträucher sowie die Einfriedungen sind der grösstmöglichen Sorgfalt empfohlen. Bei mutwilligen Beschädigungen haben Fehlbare dafür aufzukommen.

D Benützung der Turnhalle mit Bühne, der Gymnastikhalle, der Militärküche und des Gemeindesaales

Art. 29 Benützungsrecht

Für Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art sowie für grössere Versammlungen und Filmvorführungen kann die Turnhalle und die dazu nötigen Nebenräume von Vereinen oder Organisationen gemietet werden.

Diese Veranstaltungen dürfen jedoch den Turnunterricht der Schule nicht beeinträchtigen. Die beiden Hallen werden nicht an Private vermietet und dürfen nicht von ortsansässigen und fremden Gruppen und Vereinen für Discos, Partys, Popkonzerte, Guggentreffen, Geburtstags- und Silvesterpartys, lärmintensive Veranstaltungen und ähnliches genutzt werden. An Organisationen mit rassistischem Gedankentum (Rassismugesetz) wird die Anlage nicht vermietet. Anlässe, die im Widerspruch zur Religionsfreiheit stehen, werden nicht bewilligt.

Art. 30 Übergabe

Die Räume und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Hauswart übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe muss gegenseitig abgesprochen werden. Über die Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel sind festzuhalten.

Art. 31 Pflicht zur Sorgfalt

Der Benützer verpflichtet sich, alle Räume und Einrichtungsgegenstände mit grösster Sorgfalt zu behandeln.

Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist nicht gestattet.

Entsprechend den jeweiligen Veranstaltungen ist der Boden allenfalls gemäss den Weisungen des Hauswartes mit den gemeindeeigenen Belägen abzudecken.

Für entsprechende Schäden haftet der Mieter.

Art. 32 Einrichtungen

Das Aufstellen der Tische, Stühle und anderer Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Der Hauswart führt die Aufsicht und ist vom Mieter gemäss Tarif zu entschädigen.

Die nötigen Anordnungen erlässt die Kommission. Die Anordnungen sind vom Veranstalter genau einzuhalten.

Art. 33 Bühnenanlagen

Die Beleuchtungsanlage der Bühne und die Verstärkeranlage auf der Bühne dürfen nur von fachkundigen und instruierten Personen bedient werden.

Art. 34 Aufräumen und Reinigen

Am Tage nach dem Anlass sind die Räume und Einrichtungen in der Regel bis spätestens 08.00 Uhr aufgeräumt und besenrein dem Hauswart zu übergeben.

Die gründliche Reinigung der Hallen und der Bühne sowie der benützten Nebenräume besorgt der Hauswart. Dieser stellt hierfür Rechnung gemäss Tarif.

Art. 35 Spezielles zur Reinigung

Die Grobreinigung ist Sache des Veranstalters und hat nach den Weisungen des Hauswartes mit dem Reinigungsmaterial der Gemeinde zu erfolgen. Erfolgt die Reinigung nicht fristgerecht, wird diese auf Kosten des Veranstalters durch Drittpersonen ausgeführt. Die Reinigung der Küchen und des Kücheninventars hat sofort nach Schluss der Veranstaltung durch den Benützer zu geschehen.

Art. 36 Wirtschaftsbetrieb

Den Ortsvereinen ist es gestattet in eigener Regie zu wirteln.

Mieter/Benützer, die in eigener Regie wirteln wollen, haben rechtzeitig die Anlassbewilligung mit dem Formular „Anmeldung eines Anlasses“ bei den zuständigen Instanzen einzuholen.

Art. 37 Benützung der Räume für Proben und Dekoration

Für Proben und das Anbringen der Dekorationen stehen den Vereinen die Räume und Einrichtungen für folgende Tage zur Verfügung:

Bühne, MZH:

- Für grössere Theateraufführungen: Drei Wochen vor der ersten Aufführung während drei Abenden pro Woche bzw. täglich in der letzten Woche.
- Für Konzerte und kleinere Unterhaltungen: 2 Wochen vor der Aufführung während je drei Abenden pro Woche.

Berechtigte Ausnahmen kann die Kommission auf Gesuch hin bewilligen.

Die festgebenden Vereine verständigen sich mit den übrigen Hallenbenützern während der Zeit der Festzuteilung.

E Schlussbestimmungen

Art. 38 Änderung des Reglements

Dieses Reglement kann vom Gemeinderat oder auf Antrag der Kommission jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Art. 39 Sonderfälle

Über sämtliche, in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle, entscheidet die Kommission.

Art. 40 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit am 5. Februar 2005 in Kraft. Es ersetzt das bis jetzt gültige Reglement vom 7. März 1995.

Genehmigt durch den Gemeinderat:

25. Januar 2005

Namens der Einwohnergemeinde:



M. Hofer
Gemeindepräsident



V. Zimmermann
Gemeindeschreiberin